

Allgemeine Bedingungen
für den Niedersachsen-Schnellkredit,
Vertragsverhältnis Hausbank – Endkreditnehmer vom 26. April 2021

Für den Niedersachsen-Schnellkredit (im Folgenden: Schnellkredit) der Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank (im Folgenden: NBank), der über Hausbanken (im Folgenden: Hausbanken) an Endkreditnehmer vergeben wird, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

1. Beziehung zwischen Endkreditnehmer – Hausbank – NBank – Land Niedersachsen

- 1.1. Der Schnellkredit wird von der Hausbank an den Endkreditnehmer vergeben. Die Hausbank refinanziert die Mittel für den Schnellkredit zu 100% bei der NBank und erhält hierfür eine 100% Haftungsfreistellung. Der Antrag ist durch den Endkreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank) zustellen.
- 1.2. Die NBank refinanziert sich am Kapitalmarkt, über Landesmittel oder bei der KfW Bankengruppe (im Folgenden: KfW). Die NBank erhält für den Niedersachsen-Schnellkredit eine Rückbürgschaft des Landes Niedersachsen und kann den Schnellkredit daher zu günstigen Konditionen zur Verfügung stellen.

2. Verwendung der Mittel

- 2.1. Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung der gemäß Produktinformation zum Niedersachsen-Schnellkredit bestimmten Verwendungszwecke eingesetzt werden. Die Hausbank, die den Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer schließt, ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Mittelverwendung sich ändert oder die Mittel nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden.
- 2.2. Zur Wahrung des Darlehenszweckes sind während der gesamten Laufzeit dauerhaft die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - 2.2.1. Der Betriebszweck des Endkreditnehmers darf sich nicht wesentlich verändern.
 - 2.2.2. Die Betriebsstätte darf nicht an einen Ort außerhalb Niedersachsens verlagert werden.

3. Abruf der Mittel

- 3.1. Der Schnellkredit ist bei der Hausbank abzurufen.
- 3.2. Spätestens bei Abruf der Mittel hat der Endkreditnehmer die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der freiberuflichen Praxis – in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform – gegenüber der Hausbank nachzuweisen.
- 3.3. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen, muss die Hausbank die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.
- 3.4. Es gelten die in dem Darlehensvertrag mit der Hausbank zu vereinbarenden Auszahlungsvoraussetzungen.
- 3.5. Der Schnellkredit wird in einer Summe zu 100 % ausgezahlt.

4. Zins und Tilgung

- 4.1. Der Kredit wird über die gesamte Laufzeit in Höhe von 3% p.a. verzinst. Die Zinsen sind für den gesamten vereinbarten Zeitraum fest. Die Zinsen werden nach der 30/360 Methode berechnet.
- 4.2. Der Kredit wird bei einer Laufzeit von 5 Jahren im ersten Jahr, bei einer Laufzeit von 7 oder 10 Jahren in den ersten zwei Jahren der Laufzeit, gerechnet ab dem nächsten Quartalersten, der auf das Zustandekommen des Darlehensvertrages folgt, tilgungsfrei gewährt.
- 4.3. Die Zins- und Tilgungsleistungen sind am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Die Sollzinsen sind vierteljährlich zu entrichten und jeweils am Quartalsende für die vorangegangenen drei Monate fällig, auch anteilig für das Quartal. Die Tilgungsraten sind nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit gemeinsam mit den Sollzinsen vierteljährlich zu entrichten und jeweils am Quartalsende für die vorangegangenen drei Monate fällig. Die erste Tilgungsrate wird nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit zum Ende des ersten vollständigen Quartals fällig. Es handelt sich um ein Tilgungsdarlehen mit konstantem Tilgungs- und sinkendem Zinsanteil.
- 4.4. Eine vorzeitige Rückzahlung des Kreditbetrages, vollständig oder in Höhe eines Teilbetrages, ist ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Diese Sondertilgungen sind in Beträgen zu leisten, die durch Tausend teilbar sind. Die außerordentlichen Tilgungen führen zu einer Verkürzung der Laufzeit bei unveränderter Höhe der Tilgungsraten.

5. Besicherung

- 5.1. Das Darlehen wird ohne Besicherung gewährt.
- 5.2. Die Hausbank tritt ihre aus ihrer Darlehensgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten bereits mit ihrer Entstehung an die NBank ab. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der NBank gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Darlehen aufrechnen. Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die NBank abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die NBank den Endkreditnehmer darüber informiert, dass die Hausbank keine Berechtigung mehr hat, das SEPA-Mandat auszuüben.
- 5.3. Die NBank ist außerdem berechtigt, die aus der Refinanzierung des Darlehens resultierende Forderung gegen die Hausbank an einen Dritten zu verkaufen. Darüber werden sowohl die Hausbank als auch der Endkreditnehmer vorab informiert.

6. Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des Schnellkredites sind mit den Zinsen und den von der Nbank gezahlten programmabhängigen Bearbeitungsentgelte abgegolten. Zusätzliche Zahlungen (z.B. wegen Nichtabnahme des Darlehens oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom Endkreditnehmer nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der NBank ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche der Hausbank gegen den Endkreditnehmer bleiben unberührt.

7. Verzug

Kommt der Endkreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Hausbank berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

8. Prüfungsrechte

- 8.1. Die NBank, die KfW bei entsprechender Refinanzierung, das Land Niedersachsen (vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder durch das Finanzministerium) und der Landesrechnungshof sind berechtigt, auf Kosten des Endkreditnehmers die Verwendung des Schnellkredits durch Einsicht in die Originaldarlehensunterlagen, Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen beim Endkreditnehmer zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, beim Endkreditnehmer Einblick in die v. g. Unterlagen zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten sowie Auskünfte einzuholen. Gleiches gilt für den Bundesrechnungshof gem. §§ 91, 100 BHO, die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte und für die KfW, wenn sie die NBank für das Darlehen refinanziert hat sowie -sofern die Refinanzierung aus ERP-Mitteln erfolgt- für die Beauftragten des ERP-Sondervermögens. Die NBank, die KfW, das Land Niedersachsen (vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder durch das Finanzministerium) und der Landesrechnungshof werden sicherstellen, dass auch von ihnen beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

9. Informationspflichten

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank unverzüglich zu informieren über

- a) alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen können,
- b) alle wesentlichen Vorkommnisse, welche die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können,
- c) Änderungen seiner für das Darlehensverhältnis relevanten Daten, z.B. Namens-, Rechtsform- oder Anschriftenänderungen, Änderungen seiner direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) oder einer Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung (auch treuhänderisch) von mindestens 50% führen, sowie bei Personengesellschaften jeden Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters,
- d) Änderung des Vorhabens oder dessen Finanzierung,

Die Hausbank ist zur Weitergabe der Informationen an die in Ziffer 8 genannten Stellen berechtigt.

10. Vorlage der Jahresabschlüsse/ Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen nur auf Verlangen der Hausbank oder NBank einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

11. Kündigung aus wichtigem Grunde

Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen jederzeit im Rahmen der §§ 314, 490 Abs. 1 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur sofortigen Rückzahlung ganz oder teilweise zu kündigen. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Kündigungsgründe.

Das Darlehen kann insbesondere gekündigt werden, wenn

- 11.1. das Darlehen zu Unrecht erlangt worden ist oder das Darlehen entgegen den Angaben des Antrags verwendet wurde oder der Darlehensnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- 11.2. die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,
- 11.3. unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit von Bedeutung waren, oder die Hausbank von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Förderwürdigkeit oder der Bewilligung bzw. Belassung des Darlehens nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden.
- 11.4. der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage macht oder gemacht hat,
- 11.5. der Endkreditnehmer mit seinen Leistungen länger als einen Monat im Rückstand ist und eine zur Abhilfe bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist,
- 11.6. der Endkreditnehmer eine im Darlehensvertrag übernommene Verpflichtung auch nach angemessener Fristsetzung zur Abhilfe nicht erfüllt,
- 11.7. gegen die Bestimmungen des Darlehensvertrages oder die zugrundeliegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere gegen die Bankbedingungen für den Niedersachsen-Schnellkredit und die „Ergänzenden Angaben zum Antrag: Niedersachsen-Schnellkredit“ verstoßen wird,
- 11.8. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Niedersachsen-Schnellkredits gefährdet wird. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt,

- 11.9. über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO betrieben wird oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.
- 11.10. gegen die Bestimmungen des Darlehensvertrags verstoßen wird und/oder gegen die zugrundeliegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere die "Allgemeinen Bedingungen für den Niedersachsen-Schnellkredit, Vertragsverhältnis Hausbank – Endkreditnehmer" oder gegen die „Ergänzenden Angaben zum Antrag: Niedersachsen-Schnellkredit“ verstoßen wird oder einer der genannten Kündigungsgründe eintritt,

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

12. Zinszuschlag im Falle einer Kündigung

Im Falle der Kündigung ist das valutierende Darlehen unverzüglich zurück zu zahlen.

- 12.1. Im Fall einer Kündigung aus Gründen gemäß der Ziffer 11. entfällt die Zinsregelung laut Darlehensvertrag. Der Zinssatz erhöht sich vom auf die Auszahlung folgenden Tag an auf 5 Prozentpunkte über dem am jeweiligen Fälligkeitstag aktuellen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Der Gesamtbetrag ist zurück zu zahlen. Die Verzinsung endet spätestens mit dem vollständigen Geldeingang bei der Hausbank.

Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens nachträglich geändert oder sind sie entfallen, werden die erhöhten Zinsen vom Zeitpunkt der Änderung bzw. des Wegfalls an berechnet.

- 12.2. Die erhöhten Zinsen sind auch dann fällig, wenn ein Kündigungsgrund eingetreten ist und der Rückforderungsbetrag bereits vor Kündigung der Hausbank an diese zurückgezahlt wurde, und zwar für die Zeit vom Vorliegen des Kündigungsgrundes bis zum vollständigen Geldeingang bei der Hausbank.
- 12.3. Sofern der im Darlehensvertrag vereinbarte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte, gilt jeweils der im Darlehensvertrag genannte Zinssatz fort.

13. Auskunftserteilung

- 13.1. Die Hausbank ist berechtigt, der NBank, der KfW, dem Land Niedersachsen (vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder durch das Finanzministerium) und dem Landesrechnungshof der NBank oder durch diese beauftragten Dritten die Prüfung des Endkreditnehmerdarlehens zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung des Fördergeschäfts zu verschaffen, insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft sowie Einblick in die Darlehensunterlagen und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch bei elektronischer Aktenführung. Die NBank, die KfW bei entsprechender Refinanzierung, das Land Niedersachsen (vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder durch das Finanzministerium) und der Landesrechnungshof werden im Rahmen der Auftragserteilung sicherstellen, dass auch ein von ihnen beauftragter Dritter die Informationen vertraulich behandelt.
- 13.2. Die Hausbank, ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Darlehens eingebundenes Zentralinstitut, die NBank und die KfW sind jederzeit befugt, Informationen über den Endkreditnehmer und dessen wirtschaftliche Verhältnisse (kundenbezogene Daten und Wertungen) auszutauschen, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Darlehens sowie die Erfüllung bankaufsichtlicher Anforderungen notwendig sind.
- 13.3. Der Endkreditnehmer befreit die Hausbank, ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Darlehens eingebundenes Zentralinstitut, die NBank und die KfW zum Zweck der Informationsweitergabe nach den Absätzen 13.1 und 13.2 vom Bankgeheimnis.

13.4 Soweit die NBank ihre Forderung gegen die Hausbank an einen Dritten verkauft, entbindet der Endkreditnehmer die Hausbank und die NBank vom Bankgeheimnis und willigt in die Weitergabe von kundenbezogenen Informationen im geringstmöglichen Maße an den Forderungskäufer ein. In diesem Zusammenhang wird die NBank den Forderungskäufer vor der Weitergabe von Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet, sofern die Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher und berufsständischer Regelungen besteht.

14. Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsel

Im Falle eines Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsels tritt der jeweils neue Vertragspartner in den bestehenden Darlehensvertrag ein.

15. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank gelten subsidiär, d. h. soweit diese Allgemeinen Bedingungen zu demselben Regelungsgegenstand keine Regelung treffen.

16. Sonstige Vereinbarungen

16.1. Der Endkreditnehmer kann seine Ansprüche aus dem Darlehensvertrag nicht abtreten.

16.2. Die Hausbank ist berechtigt, bei Behörden sowie anderen Gläubigern des Endkreditnehmers Auskünfte über deren Forderungen und etwaige Rückstände einzuholen.

16.3. Adressänderungen sind der Hausbank unverzüglich mitzuteilen.